

POSITIONSPAPIER

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Referententwurf des BMJV zur Neuordnung auf-
sichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer
Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Einleitung

In der Literatur, aber auch in der Zulassungspraxis, ist umstritten, ab wann eine Berufsausübungsgesellschaft rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig ist. In §§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO-RefE soll daher klargestellt werden, dass (nur) zugelassene sowie nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften rechtsdienstleistungsbefugt und postulationsfähig sind. Entsprechende Regelungen finden sich in § 52k PAO-RefE und §§ 3, 55d StBerG-RefE.

Diese Klarstellung ist im Sinne der Rechtssicherheit als solche zu begrüßen. Sie verdeutlicht, aber gleichzeitig die Gefahr einer Haftungsfalle. Diese entsteht, wenn eine Berufsausübungsgesellschaft nachträglich zulassungspflichtig wird. Denn in diesem Fall verliert die Berufsausübungsgesellschaft von einem Tag auf den anderen und möglicherweise zunächst unerkannt die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner

Abteilung S1 - Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port-, Luftfahrt-, Unfall-, Rechtsschutzversi-
cherung, Assistance, Statistik

E-Mail

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ausgangslage

Gemäß § 59f Absatz 1 Satz 1 BRAO bedürfen Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung bedürfen abweichend davon Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Berufs als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane angehören (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO) sowie Mandatsgesellschaften (§ 59f Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BRAO). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 52f Absatz 1 PAO. Für die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz gilt gemäß § 53 Absatz 1 StBerG eine vergleichbare Regelung.

Ein Wechsel der Rechtsform oder die Verbindung mit Angehörigen anderer Berufe im Sinne der Anerkennungs-/Zulassungsvorschriften kann also zur Zulassung- bzw. Anerkennungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft führen.

Beispiel

Eine nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer GbR (bisher nur Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO), die im Medizinrecht tätig ist, verbindet sich mit einem Arzt (§ 59c Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO). Damit wird sie gemäß § 59f Absatz 1 Satz 1 BRAO zulassungspflichtig, da die Ausnahme des § 59f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO nicht mehr greift. Gemäß § 59k bzw. § 59l BRAO-RefE erlischt mit der Verbindung die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit; dies gilt auch für bereits bestehende Mandanten.

Hatte die Berufsausübungsgesellschaft bspw. zuvor einen Schadenersatzprozess in der 1. Instanz verloren und legt nun innerhalb der Berufungsfrist Berufung ein, ist sie nur postulationsfähig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung beantragt und erlangt hat, andernfalls fehlt die Postulationsfähigkeit. Ein Mangel der Postulationsfähigkeit macht die Berufung unzulässig. Die unwirksame Prozesshandlung kann zwar durch einen postulationsfähigen Bevollmächtigten genehmigt und auf diese Weise geheilt werden. Allerdings hat die Genehmigung keine Rückwirkung¹. Für fristgebundene Prozesshandlungen hat dies zur Folge, dass sie nur innerhalb der für sie geltenden Frist genehmigungsfähig sind.

Es ist zu befürchten, dass die Berufsausübungsgesellschaft nicht rechtzeitig erkennt, dass sie nachträglich zulassungspflichtig wird oder die beantragte Anerkennung bzw. Zulassung nicht rechtzeitig erfolgt. Dies kann Haftungsansprüche zur

¹ Musielak/Voit/Ball, 22. Aufl. 2025, ZPO § 519 Rn. 15

Folge haben, die nicht bestehen würden, wenn die Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit nicht entfallen wären.

Votum

Für Berufsausübungsgesellschaften, die durch einen Wechsel der Rechtsform oder durch Verbindung mit einem berufs fremden Beruf zulassungspflichtig werden und dies entweder nicht rechtzeitig erkennen oder die Zulassung nicht rechtzeitig erhalten, sehen wir daher gerade bei laufenden Mandaten das Risiko einer Haftungs falle. Auch Mandanten könnten ohne eine geeignete Regelung Nachteile erfahren.

Die eigentliche Ursache des geschilderten Problems ist das Auseinanderfallen von Zulassungs- und Versicherungspflicht.

Möchte man an diesem Auseinanderfallen festhalten, sollte das dargelegte Risiko einer Haftungs falle im Interesse aller Beteiligten zumindest vermindert werden. Dies könnte zum Beispiel durch eine Fiktion der Rechtsdienstleistungsbefugnis und Postulationsfähigkeit bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erfolgen.

Könnte man sich jedoch dazu entschließen, § 59f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO zu streichen, würden künftig alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassungspflicht unterliegen. So würde nicht nur das o.g. Problem wirklich behoben. Vielmehr würden alle Ungereimtheiten aufgelöst, die dadurch entstehen, dass bei nichtzulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften, keine Kammer dafür zuständig ist, das Vorliegen der Pflichtversicherung zu beaufsichtigen. Eine Streichung von § 59f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BRAO wäre daher angemessen, um den Schutz Dritter wirklich zu gewährleisten.

Diese Überlegungen gelten entsprechend für Patenanwälte (§ 52 f Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PAO) und Steuerberater (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StBerG).

Berlin, den 30. Oktober 2026

E-Mail:
S1@gdv.de